

## **Erläuternde Bemerkungen**

### **I. Allgemeines**

#### **1. Wesentlicher Inhalt**

Neben den in § 16 Abs. 1 erster Satz des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (KBBG) genannten Qualifikationen können auch weitere Personen als pädagogische Fachkraft einer Kleinkindgruppe fachlich befähigt sein; diese müssen eine andere Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, die bestimmte Standards einer elementarpädagogischen Ausbildung erfüllt, sofern die Landesregierung unter Bedachtnahme auf die pädagogischen Anforderungen im Bereich der frühkindlichen Bildung durch Verordnung die näheren Vorschriften über eine solche Ausbildung und über den Nachweis der fachlichen Befähigung erlassen hat.

Die vorliegende Verordnung dient daher dazu, die Standards einer solchen Ausbildung näher zu regeln (bisher existierten diesbezüglich keine verbindlichen Vorgaben). Personen, die eine solche Ausbildung abgeschlossen haben, gelten als pädagogische Fachkraft gemäß § 16 Abs. 1 KBBG und sind befähigt, eine Kleinkindgruppe zu leiten und eine Einrichtung mit Kleinkindgruppen zu führen. Die Vorgaben orientieren sich dabei an den bereits bisher zugelassenen Ausbildungen für pädagogische Fachkräfte. In der Verordnung werden sowohl die Inhalte als auch der Umfang konkretisiert.

#### **2. Finanzielle Auswirkungen**

Der vorliegende Entwurf hat keine Auswirkungen auf den finanziellen Haushalt des Landes, der Gemeinden oder des Bundes.

#### **3. EU-Recht:**

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die der im Entwurf vorliegenden Verordnung entgegenstehen.

#### **4. Verhältnismäßigkeitsprüfung:**

Nach den §§ 32 Abs. 1 iVm 31 Abs. 1 des Landes-Dienstleistungs- und Berufsrechtsgesetzes (L-DBG) sind in Verordnungsentwürfen im Vollzugsbereich des Landes enthaltene Vorschriften, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird, vor Beschlussfassung durch die verordnungserlassende Behörde einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen.

Mit der vorliegenden Verordnung werden Standards für die Ausbildung einer pädagogischen Fachkraft in Kleinkindgruppen gemäß § 16 Abs. 1 KBBG bestimmt und somit der Zugang zur beruflichen Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in Kleinkindgruppen beschränkt. Bisher waren die Qualifikationserfordernisse eines solchen Lehrgangs nicht näher spezifiziert.

Der Inhalt der Verhältnismäßigkeitsprüfung ergibt sich aus den §§ 32 Abs. 3 iVm 31 L-DBG. Demnach ist in diesem Rahmen zu prüfen, ob die betreffenden Regelungen

- keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes beinhalten,
- durch Ziele des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt und
- zur Verwirklichung der angestrebten Ziele geeignet sind sowie nicht über das zur Zielerreichung Erforderliche hinausgehen.

Bei dieser Prüfung sind außerdem die Kriterien und Anforderungen nach Art. 7 Abs. 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (Verhältnismäßigkeitsrichtlinie) zu beachten.

Die nach der vorliegenden Verordnung geforderte fachliche Befähigung muss von allen Personen erfüllt werden, die eine Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in einer Kleinkindgruppe ausüben und keine andere Qualifikation nach § 16 Abs. 1 KBBG aufweisen. Der Abschluss eines in der Verordnung umschriebenen Ausbildungslehrgangs ist für alle Personen uneingeschränkt möglich. Die Bestimmungen enthalten daher keine direkte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes. Abgesehen davon werden vergleichbare, im Inland und EU-Ausland absolvierte Ausbildungen diesen gleichgehalten und beinhalten die in Rede stehenden Regelungen auch keine unzulässige mittelbare Diskriminierung.

Für die Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in Kleinkindgruppen ist vorgesehen, dass eine Ausbildung absolviert werden muss, die Mindeststandards einer elementarpädagogischen Ausbildung erfüllt. Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte in Kleinkindgruppen ist die Planung, Organisation und Durchführung der frühkindlichen Bildung und Betreuung der Kinder. Zur Umsetzung dieser Arbeit und der diesbezüglich bestehenden rechtlichen Vorgaben des Bundes (u.a. Bundesländerübergreifender BildungsRahmenPlan und Werte- und Orientierungsleitafden), der Vorgaben zur Bildungs- und Betreuungsarbeit sowie zum frühkindlichen Bildungsauftrag (§§ 10 und 11 KBBG) müssen Beobachtungen, Reflexionen und Förderplanungen durchgeführt werden. Insbesondere sind Kinder in der Sprachbildung und -entwicklung zu fördern sowie eine Bildungspartnerschaft mit Erziehungsberechtigten zu gestalten. Die vorgenannten Tätigkeiten erfordern einschlägiges Fachwissen in der Entwicklungspsychologie, Didaktik und Pädagogik sowie Kenntnisse über die Bildungsprozesse der Bildungs- und Betreuungsarbeit in Kleinkindgruppen. Neben den theoretischen Kenntnissen ist eine berufliche Praxis erforderlich, um den Praxistransfer herzustellen. Mittels einer schriftlichen Abschlussarbeit bzw. des Verfassens eines schriftlichen Projektes wird überprüft, ob die gelernten Inhalte verstanden und bei der Umsetzung der Bildungs- und Betreuungsarbeit angewendet werden. Dies ist auch vor dem Hintergrund der Berücksichtigung einschlägiger Wissenschaften bei der Gestaltung der Bildungs- und Betreuungsarbeit notwendig. Die in der Verordnung vorgesehenen Standards stellen sicher, dass die Anforderungen an die Bildungs- und Betreuungsarbeit in einer Kleinkindgruppe umgesetzt werden können. Insofern sind die gegenständlichen Maßnahmen jedenfalls durch das im Allgemeininteresse gelegene Ziel der chancengerechten und qualitätsvollen Bildung und Betreuung gerechtfertigt.

Im Übrigen ergeben sich aus den vorgeschlagenen Regelungen weder nachteilige Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr noch auf die Wahlmöglichkeit für Verbraucher.

Zusammenfassend ist die Beschränkung der Aufnahme bzw. die Ausübung der Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in Kleinkindgruppen durch bestimmte in der Verordnung enthaltene Qualifikationserfordernisse verhältnismäßig, da sie aufgrund bestehender Anerkennungsmöglichkeiten keine direkte oder indirekte Diskriminierung vorsieht, im Allgemeininteresse zur Sicherung des Zieles einer chancengerechten und qualitätsvollen Bildung und Betreuung in den Einrichtungen (hier im Speziellen in Kleinkindgruppen) liegt. Die Vorgaben sind zur Erreichung dieses Ziels geeignet und gehen auch nicht über das zur Zielerreichung erforderliche Maß hinaus.

## **5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche**

Mit der vorliegenden Verordnung sollen Standards für die Ausbildung zur pädagogischen Fachkraft in einer Kleinkindgruppe festgelegt werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Anbieter von Ausbildungen, die Personen als pädagogische Fachkräfte ausbilden, einen bestimmten Umfang und bestimmte Lehrinhalte in ihren Lehrplänen vorsehen. Dadurch kann garantiert werden, dass Kleinkinder von qualifizierten Fachkräften gebildet und betreut werden.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu § 1:**

In dieser Bestimmung wird auf die verschiedenen Möglichkeiten einer Ausbildung bzw. Anerkennung einer Ausbildung zur pädagogischen Fachkraft hingewiesen. Es sind bereits in § 16 Abs. 1 erster Satz KBBG Ausbildungen angeführt. Befähigt ist beispielsweise wer ein Hochschulstudium aus dem Bereich Bildungswissenschaften (insbesondere das Diplomstudium Pädagogik oder ein Bachelor bzw. Master in Erziehungs- und Bildungswissenschaften) oder eine sonstige geeignete tertiäre Ausbildung (z.B. in den Bereichen Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Heilpädagogik und Musikpädagogik) abgeschlossen hat.

Neben diesen bereits im Gesetz vorgesehenen Ausbildungen ist die Landesregierung ermächtigt, einen Ausbildungslehrgang für pädagogische Fachkräfte einer Kleinkindgruppe genauer zu konkretisieren.

In Art und Umfang vergleichbare Ausbildungen, wie solche, die in einem anderen Bundesland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union absolviert wurden, sind dem im Folgenden näher geregelten Lehrgang gleichzuhalten.

Ein Ausbildungslehrgang besteht aus den folgenden wesentlichen Teilen: einem theoretischen Teil, einem praktischen Teil und einem Abschlussteil. Die Details werden in den folgenden Bestimmungen der §§ 2 bis 4 näher geregelt.

Bezüglich des theoretischen Teils (s. § 2) werden der Inhalt mit Kernthemen, der Umfang mit mindestens 500 Unterrichtseinheiten (Mindestdauer einer Unterrichtseinheit 45 Minuten), die notwendige Anwesenheit (mindestens 80 %) und die Art des Studiums (teilweise Selbststudium oder Fernstudium) vorgegeben.

Um den Ausbildungslehrgang abzuschließen, ist das Absolvieren eines theoretischen Teils, der Nachweis einer beruflichen Praxis im Umfang von 700 Stunden (s. § 3), und die positive Beurteilung eines schriftlichen Teils (Abschlussarbeit oder Projekt) erforderlich (s. § 4).

#### **Zu § 2:**

Zu § 2 Abs. 1:

Ein Ausbildungslehrgang hat Unterrichtseinheiten mit den hier angeführten Themen zu umfassen. Es handelt sich dabei um die Kernthemen, die mindestens abgedeckt sein müssen, um die Bildungs- und Betreuungsarbeit als pädagogische Fachkraft ausüben zu können. Die Inhalte haben sich jeweils am aktuellen Stand der Wissenschaften und der geltenden Rechtslage zu orientieren. Die Themen waren auch bislang von den in Vorarlberg angebotenen Ausbildungslehrgängen umfasst und entsprechen den Inhalten vergleichbarer Ausbildungen anderer (Bundes-)Länder z.B. Salzburg.

Zu § 2 Abs. 2:

Als Mindeststandard wird vorgeschrieben, dass der theoretische Teil eines Ausbildungslehrgangs zumindest aus 500 Unterrichtseinheiten bestehen muss und eine Einheit mindestens 45 Minuten beträgt. Der Umfang resultiert auch aus einem Vergleich mit bereits bestehenden Lehrgängen und Ausbildungen. Es wird die Möglichkeit geschaffen, dass schon vor Beginn einer Ausbildung absolvierte fachspezifische Ausbildungen angerechnet werden. Diese müssen inhaltlich den Kernthemen des Abs. 1 zurechenbar sein.

Zu § 2 Abs. 3:

Um den aktuellen Anforderungen an Aus- und Weiterbildungslehrgänge zu entsprechen, wird die Möglichkeit geschaffen, dass der theoretische Teil eines Ausbildungslehrgangs auch teilweise aus Selbststudium und Fernstudium bestehen kann. Für die Wissensvermittlung wird es jedoch als notwendig erachtet, zumindest eine Anwesenheit von 80% vorzusehen. Präsenz-Seminare sind bevorzugt anzubieten, jedoch kann die Anwesenheit auch durch die Teilnahme an Online-Seminaren erfolgen.

#### **Zu § 3:**

Zu § 3 Abs. 1:

Für die Ausbildung zur pädagogischen Fachkraft einer Kleinkindgruppe ist das Gewinnen von Eindrücken und Erfahrungen sowie das Anwenden und Umsetzen des Gelernten im Rahmen einer ausreichenden fachspezifischen beruflichen Praxis in einer Kleinkind- oder Kindergartengruppe essentiell. Es wird deshalb im Rahmen einer Ausbildung ein Nachweis von 700 Stunden verlangt. Ohne diesen Nachweis kann ein Ausbildungslehrgang nicht abgeschlossen werden.

Zu § 3 Abs. 2:

Bezüglich des Nachweises dieser 700 Stunden werden mehrere Möglichkeiten zugelassen: Die berufliche Praxis kann im Rahmen eines Ausbildungslehrgangs oder parallel zu einem Ausbildungslehrgang absolviert werden. Auch eine im Vorfeld erworbene berufliche Praxis kann anerkannt werden.

#### **Zu § 4:**

Zu § 4 Abs. 1:

Für den Abschluss eines Ausbildungslehrgangs ist das Absolvieren eines theoretischen Teils (s. § 2), die Absolvierung einer beruflichen Praxis in einer Kleinkind- oder Kindergartengruppe (s. § 3) und eine positive Beurteilung der schriftlichen Arbeit oder eines schriftlichen Projektes im Bereich der frühkindlichen Bildung und Betreuung notwendig. Mittels einer schriftlichen Abschlussarbeit bzw. des Verfassens eines schriftlichen Projektes wird überprüft, ob die gelernten theoretischen Inhalte anhand eines Praxisbezugs angenommen und verstanden wurden.

Zu § 4 Abs. 2:

In dieser Bestimmung werden die Mindestinhalte für den Nachweis über den Abschluss eines Ausbildungslehrganges für pädagogische Fachkräfte einer Kleinkindgruppe vorgegeben. Diese enthalten sowohl für die Absolvierenden als auch für die Stellen, denen der Nachweis vorgelegt wird (z.B. Rechtsträger, Behörde) die wesentlichen Inhalte. Die Bestätigung hat insbesondere den Namen des Veranstalters, den Zeitraum des Lehrgangs sowie den Umfang der Ausbildung mit Angabe der Art und Anzahl an Unterrichtseinheiten zu enthalten.

**Zu § 5:**

Das Inkrafttreten der Verordnung wird mit 11. September 2023 festgelegt. Dieses Datum stimmt mit dem Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmung des § 16 Abs. 1 zweiter Satz KBBG überein, mit der die Rechtsgrundlage für diese Verordnung geschaffen wird (s. § 47 Abs. 3 KBBG).